

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2012/083</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 23.07.2012	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

## Betreff

### Abrechnung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme - Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
<b>Gremium</b> Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	15.08.2012 27.08.2012	Herr Hansen

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	NEIN
Produktsachkonto:	54400.2320000/5510000		
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	85.000 €/120.000 €		
Folgekosten:	keine		
<b>Bemerkung:</b>			

## Beschlussvorschlag:

Gemäß § 95 d GO wird folgenden außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt:

1. Beim PSK 54400.2320000 „Bundesstraßen/aufzulösende Zuweisungen“ 85.000 €; die Deckung ist gewährleistet durch die außerplanmäßige Einnahme beim PSK 54700.2320018 „ÖPNV bzw. Sanierung Bahnhof Ahrensburg/aufzulösende Zuweisungen“ in derselben Höhe.
2. Beim PSK 54400.5510000 „Bundesstraßen/Zinsaufwendungen“ 120.000 €; die Deckung ist gewährleistet durch die Minderausgaben in gleicher Höhe beim PSK 61200.5517000 „Allgemeine Finanzwirtschaft/Zinsaufwendungen an Kreditinstitute“.

## Sachverhalt:

Bei der so genannten Eisenbahnkreuzungsmaßnahme handelt es sich um das Gesamtprojekt zur Beseitigung von drei höhengleichen Bahnübergängen Lohe/Schillerallee, Manhagener Allee und Hagener Allee in Ahrensburg. Das Vorhaben wurde 1987 begonnen und 2003 fertig gestellt. Planungsrechtliche Grundlage war der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr vom 25.11.1985. Dieser Beschluss umfasste diverse Einzelmaßnahmen, die als Eisenbahnkreuzungsmaßnahme im Sinne des § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) teils aber auch als Straßenbaumaßnahme nach dem Straßen- und Wegegesetz von der Stadt Ahrensburg durchgeführt wurden.

Auf dieser Basis konnte am 10.02.1987 zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Stadt die Vereinbarung nach dem EKrG abgeschlossen werden. Die geschätzten Realisierungskosten wurden nach Abzug von nicht kreuzungsbedingten Aufwendungen gedrittelt, wobei die Anteile neben den Vertragspartnern auch der Bund zu tragen hatte. Bezogen auf den städtischen Anteil, bestehend aus 1/3 der kreuzungsbedingten und den nicht kreuzungsbedingten Kosten, wurde ein Antrag auf Förderung nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-SH) gestellt und bewilligt. Danach hat die Stadt 75 % der förderfähigen Aufwendungen als Zuwendung erhalten.

Nachdem die Nutzung des zwischenzeitlich ebenerdigen Parkplatzes auf dem Grundstück der Alten Meierei geklärt war und der Lückenschluss des Heinz-Beusen-Stieges von der Manhagener Allee zur Carl-Barckmann-Straße 2009 hergestellt und im darauf folgenden Jahr abgerechnet wurde, war klar, dass keine kreuzungs- oder förderfähigen Aufwendungen mehr anstehen. Der aufwendige Schlussverwendungsnachweis ist im Laufe des Jahres 2011 erstellt und nunmehr vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) in Lübeck anhand der Originalbelege, der Abrechnungs- und Bauausführungspläne sowie der Vertragsunterlagen geprüft worden.

Aufgrund der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises

ergibt sich folgende Kostenteilung nach dem GVFG-SH:

Gesamtkosten:	42.816.320,41 €
davon zuwendungsfähig:	15.377.916,58 €
nicht zuwendungsfähig:	27.438.403,83 €

Da demnach der Stadt eine Zuwendung in Höhe von 75 % von 15.377.916,58 € zugestanden hat, sie jedoch bis zum September 2003 auf Grundlage von Ausgabenständen und Kostenzuordnungen in Zwischenverwendungsnachweisen Mittel abgerufen hatte von	=	11.533.400 €
ergibt sich der von der Stadt zu erstattende und inzwischen vom LBV-SH zurückgeforderte Betrag von		<u>11.739.800 €</u>
		<u>206.400 €</u>

Dagegen hat die in diesem Zusammenhang vorgenommene Prüfung der <u>kreuzungsbedingten Kosten</u> ergeben, dass der Drittel-Anteil des Bundes beträgt, dieser jedoch an die DB und die Stadt Abschläge geleistet hat von		12.594.822,54 €
		<u>12.471.167,15 €</u>

wodurch sich eine Restforderung gegenüber dem Bund ergibt von		<u>123.655,39 €</u>
---	--	---------------------

Dieser Betrag ist abgefordert worden.

Darüber hinaus hat der LBV-SH im Zuge der Rückforderung der zuviel abgeforderten Abschläge in Höhe von 206.400 € bereits jetzt angedeutet, dass gemäß § 117 a LVwG in Verbindung mit den anerkannten Förderregeln kurzfristig Zinsen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Vorbehaltlich der späteren Überprüfung könnten diese bis zu **120.000 €** betragen, dieser Betrag wäre außerplanmäßig im Ergebnishaushalt bereitzustellen.

Da die Zahlung des Bundes dasselbe Produktsachkonto (PSK) wie die Erstattung der GVFG-Mittel betrifft, ist im Finanzhaushalt bei der Position 54400.2320000 lediglich eine Mehrausgabe von rd. 85.000 € zu erwarten.

Als Deckung kann herangezogen werden die Einnahme aus dem ÖPNV-Förderprogramm (ebenfalls GVFG-Mittel) für Modernisierung des Bahnhofes Ahrensburg, soweit neben der DB Station & Service AG die Stadt zuständig war: Bau des Tunneldurchstichs zur Ladestraße inklusive Zuwegung und Aufzüge. Hierfür wurde nunmehr ein Abschlag in Höhe von 730.000 € ausbezahlt, der im benötigten Umfang als Deckung dienen kann.

Der vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr geltend gemachten Zinsforderung stehen geringe Zinsaufwendungen gegenüber, die die Stadt an Kreditinstitute zu leisten hat und insofern im benötigten Umfang zur Deckung heranziehen kann.

In Vertretung

---

Susanne Philipp-Richter  
Stellv. Bürgermeisterin